

Hybridunterricht an der Stadtteilschule Bergstedt

Inhaltsangabe

1. Fürsorge
2. Bildung
3. Fortbildung der KollegInnen für den Hybridunterricht
4. Halbe Klassen für hygienische, große Abstände zwischen den Menschen, geringere Infektionswahrscheinlichkeiten
5. Halbierung der Präsenzanteile (im Vergleich zum Präsenzunterricht) aus Sicht der SchülerInnen
6. Wechselunterricht von Halbgruppen - Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzphasen
7. Ganze Präsenztage und ganze Distanztage
8. Geschwister aus Jg. 5-9 und Jg. 11 und 12 sollen an denselben Tagen Präsenzphasen haben
9. Mindestens zwei ganze Präsenztage pro Woche
10. Unterricht grundsätzlich nach Stundenplan
11. Unterrichtsorganisation
12. Umgang mit SchülerInnen, die eine Präsenzphase versäumt haben
13. Zusammensetzung ab 15. März - Neuzusammensetzung der Halbgruppen grundsätzlich nur einmal und zwar zum 17. Mai
14. Didaktik und Methodik - Hybridunterricht ist kein Präsenzunterricht und er ist kein Distanzunterricht
15. Stundenplanstruktur grundsätzlich auch in den Distanzphasen
16. Nutzung des IServ-Kalenders – zumindest für Termine von Videokonferenzen
17. Rituale zu Beginn eines Schülertages in einer Distanzphase
18. Kontakt zu SchülerInnen und unter den SchülerInnen in Distanzphasen
19. Zeitlicher Arbeitsumfang für die Schüler/innen
20. Umgang mit zeitlicher Überlastung einer/s SchülerIn
21. Schüler-Krankmeldungen – Fehlen von SchülerInnen auch in den Distanzphasen
22. Vertretungsunterricht
23. Besuche von Gästen in Distanzphasen mit mehreren TeilnehmerInnen
24. Ton- und Bildaufnahmen
25. Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht, Videoübertragung, Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten
26. Technische Ausstattung

Die Beziehung und das Vertrauen zwischen den Menschen sind die wichtigsten Grundlagen der Pädagogik. Wir nehmen einander wahr.

Wenn wir uns nach längerer Zeit persönlich begegnen, nehmen wir zuerst persönlich Kontakt auf. Wir würdigen Geburtstage und besondere Situationen der Mitmenschen.

Wir verlangen weder von uns selbst noch von anderen (SchülerInnen, PädagogInnen und Eltern) Perfektion.

1. Fürsorge

Schule ist das letzte verbindlich anzunehmende Angebot der Gesellschaft. Kinder und Jugendliche werden von der Gesellschaft vor Vernachlässigung und vor Missbrauch besonders durch die offenen Augen und Ohren der PädagogInnen geschützt.

Soweit wir dazu in der Lage sind, leisten wir Unterstützung, Beratung, Vermittlung und Sozialarbeit.

Wir sind verpflichtet, andere Stellen einzubeziehen, wenn wir Alarmierendes wahrnehmen. Die Schulleitung ist in diesen Fällen immer mit im Boot.

2. **Bildung**

Eine deutsche Schule ist durch die systematische Vermittlung von menschlichen Werten ein Garant des Fortbestands der Grundrechte der Menschen, die in Deutschland leben, und der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Zur Bildung gehört die Vermittlung der Leitbeispiele der gesellschaftlichen Kommunikation (Grundgesetz, Religion (insbesondere Bibel), Kultur (Musik, Literatur, Film, Bildende Kunst, Sport), soziale Marktwirtschaft, Wetter und Klima, Geographie, Sprachen).

Bildung dient jedem Menschen für sein selbstbestimmtes Leben und für seine Teilhabe an der Gesellschaft. Sie hilft ihm bei der Übernahme von Verantwortung.

3. **Fortbildung der KollegInnen für den Hybridunterricht**

Für die Fortbildung der KollegInnen für den Hybridunterricht gibt die Schulleitung einen Rahmen von 10 Stunden im Jahr 2021 frei. Gesonderte Genehmigungen von Fortbildungen zum Hybridunterricht sind innerhalb dieses Umfangs nicht nötig.

Im eigenen Fortbildungsportfolio notiert jede/r KollegIn den tatsächlichen Umfang und stichwortartig Medium und Inhalt der Fortbildung.

Zur **Fortbildungszeit** kann auch **der kollegiale Austausch** in Tandems oder Gruppen – auch ohne leitende/n FortbildnerIn – gehören. „**Trefft euch gern in der Schule, virtuell oder an (weiteren) angenehmen Orten!**“

Als Anregung hier schon einmal ein Link [Philippe Wampfler, 2020]

<https://www.youtube.com/watch?v=eGjzCyUL5eQ>.

4. **Halbe Klassen für hygienische, große Abstände zwischen den Menschen, geringere Infektionswahrscheinlichkeiten**

Für hygienisch ausreichende Abstände zwischen den SchülerInnen einer Klasse sind die meisten Klassen- und Fachräume nicht groß genug sind. Die Größe der meisten Klassen- und Fachräume ermöglicht hygienisch ausreichende Abstände, wenn etwa die Hälfte der SchülerInnen einer Klasse anwesend ist.

Ist nur eine Hälfte der Klasse anwesend, können nicht so viele SchülerInnen angesteckt werden, als wären alle SchülerInnen der Klasse im Präsenzunterricht. Hilfreich im Infektionsschutz ist eine hohe Konstanz der Gruppenzusammensetzungen – je weniger Menschen ein Mensch trifft, desto weniger Menschen kann er anstecken und desto weniger Menschen können ihn anstecken.

Die Halbierung der Gruppengröße für die gesamte Schule führt in vielen Situationen zu geringerer Infektionsgefahr, z.B. auf dem Schulweg im Bus, auf den Gängen, in der Mensa.

5. **Halbierung der Präsenzanteile (im Vergleich zum Präsenzunterricht) aus Sicht der SchülerInnen**

Die Lehrkräfte haben leider nicht die Zeitkontingente zur Verfügung, die benötigt würden, um zwei halbe Klassen nacheinander in Präsenz zu unterrichten. Die meisten SchülerInnen werden deshalb nur halb so viel Präsenzzeit in der Schule haben, wie es im Präsenzunterricht üblich ist.

6. **Wechselunterricht von Halbgruppen - Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzphasen**

Im Hybridunterricht wird deshalb zunächst nur eine Hälfte der Klasse (eine Halbgruppe) mit Präsenzunterricht versorgt. An einem anderen Tag erhält dann nur die andere Hälfte der Klasse (die andere Halbgruppe) Unterricht.

7. **Geschwister aus Jg. 5-9 und Jg. 11 und 12 sollen an denselben Tagen Präsenzphasen haben**

Über dreihundert SchülerInnen der Stadtteilschule Bergstedt haben Geschwister in der Schule. Geschwister sollen an denselben Tagen Präsenzphasen bekommen.

Von dieser Regelung kann in Jg. 10 und 13 abgewichen werden, weil hier für die MSA-Abschlussprüfungen bzw. das Abitur mitunter schon Arbeitsgruppen eingeteilt wurden.

8. **Ganze Präsenztage und ganze Distanztage**

Auch auf dem Schulweg besteht Ansteckungsgefahr. Deshalb kommt ein Schüler nicht täglich für halbe Tage, sondern ein Schüler kommt für ganze Schultage in den Präsenzunterricht. An anderen Schultagen ist er dann komplett im Distanzunterricht.

9. Mindestens zwei ganze Präsenztage pro Woche

Rhythmus für die Jahrgang 5 bis 13

- für die erste Halbgruppe Mo Di Mi Do Fr Mo Di ...da capo
- für die zweite Halbgruppe Mi Do Fr Mo Di Mi Do ...da capo

(s. Extraplan)

10. Unterricht grundsätzlich nach Stundenplan

Für die Präsenzphasen gilt grundsätzlich der Stundenplan, der auch im normalen Präsenzunterricht gilt. In der Zeiteinteilung der Distanzphasen wird den SchülerInnen empfohlen, die Zeitstruktur des Stundenplans als Orientierung zu nutzen.

11. Unterrichtsorganisation

Asynchrones Arbeiten der Halbgruppen

Grundsätzlich kann jede Halbgruppe denselben Unterricht erhalten – nur eben zeitlich versetzt. Zuerst bekommt die eine Halbgruppe die Aufgaben für die Distanzphase und arbeitet dann im Präsenzunterricht. Die andere Halbgruppe folgt ein wenig später mit demselben Programm.

Synchrones Arbeiten der Halbgruppen

Möglich und erlaubt ist stattdessen aber auch ein synchrones Arbeiten der Halbgruppen.

Grundsätzliche Empfehlung: Asynchrones Arbeiten.

12. Umgang mit SchülerInnen, die eine Präsenzphase versäumt haben

In dringenden Ausnahmefällen können SchülerInnen, die eine Präsenzphase ihrer Halbgruppe verpasst haben, in die Präsenzphase der anderen Halbgruppe als „Gastbesuch“ gehen, sofern die Hygiene (Raumgröße, Abstände, allgemeine Infektionslage) es zulässt. Die Abteilungsleitung muss dem „Gastbesuch“ im Voraus zugestimmt haben.

13. Zusammensetzung ab 15. März - Neuzusammensetzung der Halbgruppen grundsätzlich nur einmal und zwar zum 17. Mai

SchülerInnen, die in Jahrgang 5 bis 10 sind und Geschwister an der Schule haben, sollen möglichst an denselben Tagen Präsenzphasen haben.

Der Unterricht in Halbgruppen besteht möglicherweise über einen längeren Zeitraum. Ähnlich wie beim Sitzplan, über den eine Klassenleitung entscheidet, entscheidet die Klassenleitung auch über die Einteilung (Zusammensetzung) der Halbgruppen. Dabei ist ratsam, auch Wünsche von SchülerInnen in die Überlegungen einzubeziehen.

Im Sinne des Klassenzusammenhaltes ist eine Neuzusammenstellung der Halbgruppen nach ein paar Wochen Unterricht ratsam.

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist von März bis Juni 2021 aber grundsätzlich nur eine Neuzusammenstellung und zwar nur zum 17. Mai erlaubt. Ausnahmen müssen mit der Abteilungsleitung abgesprochen werden.

14. Didaktik und Methodik - Hybridunterricht ist kein Präsenzunterricht und er ist kein Distanzunterricht

Die Präsenzphasen des Hybridunterrichts unterscheiden sich vom reinen Präsenzunterricht. Die Distanzphasen des Hybridunterrichts unterscheiden sich vom reinen Distanzunterricht.

14.1. - Die **Aufgaben der Distanzphasen** werden **aufwändiger** auszugestalten sein als **Hausaufgaben** des üblichen Präsenzunterrichts. Hier haben die Lehrkraft und die SchülerInnen mehr Arbeit als mit normalen Hausaufgaben.

14.2. - Die **Aufgaben für die Distanzphasen** werden von der Lehrkraft **auf IServ hochgeladen**.

14.3. - Die **Präsenzphasen** werden wohl prozentual **mehr Gespräche/Reflexionsphasen zwischen SchülerInnen und zwischen SchülerInnen und Lehrkraft** enthalten als der übliche Präsenzunterricht.

14.4. Es wird **in den Präsenzphasen mehr Rückmeldungen** zu Aufgaben aus der Distanzphase geben (**als im Präsenzunterricht** üblicherweise Rückmeldungen zu Hausaufgaben gegeben werden).

14.5. - Die **Präsenzphasen** werden **weniger Einführungen, Herleitungen, Lehrervorträge** enthalten als der übliche Präsenzunterricht.

- 14.6. - In den **Distanzphasen** werden die SchülerInnen **nicht so intensiv begleitet, wie im Distanzunterricht**.
- 14.7. - Für die **Distanzphasen** kann es sehr sinnvoll sein, Kontakte der SchülerInnen untereinander (**Partner- und Gruppenarbeit**) durch die Einrichtung von **Videokonferenzräumen auf IServ** zu unterstützen.
- 14.8. - **Videokonferenzen mit der Lehrkraft** sind möglich, aber sie sind viel **seltener** als im Distanzunterricht. **Videokonferenzen zwischen SchülerInnen** können zu den **Elementen der Distanzphasen** gehören.
- 14.9. **Empfehlung: Eng am Lehrwerk bleiben und koMet-Arbeitsblätter nutzen**
 Sofern ein **Lehrwerk** vorhanden ist (in den Jahrgängen 5 bis 9 insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch) **soll es intensiv genutzt werden**. So ist für alle Beteiligten (Lehrkräfte, SozialpädagogInnen, SchülerInnen, Eltern) leichter, den **Überblick zu behalten**.
 Zudem sind die **koMet-Arbeitsblätter** zu nutzen.
- 14.10. **Individuelle Förderung einzelner SchülerInnen**
SchülerInnen, die in den Distanzphasen zu nichts oder zu kaum etwas kommen und die im Präsenzunterricht erfolgreicher sind, **werden zusätzlich zu ihren Präsenzphasen in die Schule eingeladen** und sie werden passend begleitet, sanft geführt oder an die Kandare genommen
 Einladungen werden mit den TutorInnen und der Abteilungsleitung abgesprochen.
 Meldung von SchülerInnen zum Arbeitsbeginn in der Schulstunde per Messenger
15. **Stundenplanstruktur grundsätzlich auch in den Distanzphasen**
 In den Distanzphasen sollen die LehrerInnen grundsätzlich nur auf die Zeiten verbindlich zugreifen, die ihnen vom Stundenplan zugewiesen sind.
 Auf andere festgelegte Zeiten können LehrerInnen nur nach Absprache mit den Beteiligten zugreifen.
 Bsp.: Der Physiklehrer, der eine Klasse üblicherweise dienstags von 10 bis 11.35 Uhr unterrichtet, kann die SchülerInnen dieser Klasse ohne weitere Umstände in genau diesem Zeitraum zum Austausch in Tandems oder in Gruppen in Videokonferenzen oder zu anderen Tätigkeiten verpflichten.
 Der Physiklehrer kann Aufgaben geben, die die Schüler außerhalb dieser Zeit erledigen müssen.
 Wann die SchülerInnen diese Aufgaben erledigen, gibt der Lehrer grundsätzlich nicht vor.
16. **Nutzung des IServ-Kalenders – zumindest für Termine von Videokonferenzen**
 Grundsätzlich empfiehlt sich, dass alle Lehrkräfte den IServ-Kalender – zumindest für die Termine der Videokonferenzen der Lerngruppen/Klassen – nutzen. So behalten alle den Überblick. Das ist ein dringender Wunsch vieler SchülerInnen.
 Videokonferenzen trägt eine Lehrkraft dann als Termin in ihren IServ-Kalender ein und lädt ihre SchülerInnen ein. Dazu klickt die Lehrkraft beim Eintrag eines neuen Termins auf "Erweiterte Optionen" und trägt in der sich öffnenden Maske unter "Teilnehmer einladen" die jeweilige Lerngruppe bzw. den jeweiligen Kurs ein. Sobald die eingeladenen TeilnehmerInnen automatisch die Einladung per Email erhalten haben und den Termin bestätigen, ist dieser in deren Kalender eingetragen und wird auf deren IServ-Startseite angezeigt.
17. **Rituale zu Beginn eines Schülertages in einer Distanzphase**
 Für die Strukturierung des Tages in der Distanzphase ist für einige SchülerInnen wichtig, einen verbindlichen Beginn zu setzen. Manche SchülerInnen benötigen auch noch einmal einen Kontakt am Ende ihres Arbeitstages.
 Ein Ritual am Morgen oder Vormittag hilft vielen SchülerInnen bei der Strukturierung des Tages. Manche SchülerInnen werden sich (beispielsweise per IServ-Messenger) um 8 Uhr bei ihrer Lehrkraft melden müssen. Andere werden möglicherweise in die Schule eingeladen, weil sie sonst nicht ins Arbeiten kommen.
18. **Kontakt zu SchülerInnen und unter den SchülerInnen in Distanzphasen**
 Durch die aufwendige Vorbereitung der Distanzphasen, durch die Präsenzanteile und durch

Korrekturen und das Nacharbeiten ist der Großteil der Arbeitszeit der Lehrkräfte aufgebraucht. Nur wenig bleibt übrig für direkte Kontakte zu SchülerInnen, die in der Distanzphase sind. Sehr sinnvoll ist das systematische Einführen von Kontakten der SchülerInnen untereinander (Partner- und Gruppenarbeit) für die Distanzphasen.

19. Zeitlicher Arbeitsumfang für die Schüler/innen

Als Faustregel für den Umfang gilt:

Zeit für Schulstunden (laut Stundenplan für den Präsenzunterricht)

plus

Vor- und Nachbereitung (bis Jg.8 20 Minuten pro Schulstunde; Jg.9 bis 13 30 Minuten pro Schulstunde)*

Beispiel: Zeitumfang für eine Doppelstunde in Jahrgang 8

- Zeit für die Doppelstunde

90 Minuten

- Zeit für Vor- und Nachbereitung 2x20Minuten =

40 Minuten

Summe für eine

Doppelstunde: 130 Minuten*

*Das Einrichten des Arbeitsplatzes, das Aufräumen des Arbeitsplatzes, die Rüstzeiten, die Zeiten für Bewegung, für das Grübeln, für das Händewaschen etc. müssen bei den Kontingenten mit berücksichtigt werden. Dafür wird etwa ¼ der Arbeitszeit aufgewendet.

20. Umgang mit zeitlicher Überlastung einer/s SchülerIn

Manchmal kann ein Schüler noch etwas leisten, aber 100% schafft er zeitweilig nicht.

In Jg. 5-8: Wenn Eltern der Schule bestätigen, dass im Moment vom Kind das Pensum nicht geschafft wird, dass 130 Minuten pro Doppelstunde nicht möglich sind und auch nicht mehr geht und nicht mehr gewollt wird, können zeitliche Anforderungen verringert werden. Schüler und Eltern erhalten eine Warnung, falls dann eine 4 (Jg. 5 und 6) oder G4 oder ein ansonsten vorher noch greifbarer Schulabschluss nicht mehr erreicht werden kann. Die Abteilungsleitungsleitung ist im Fall einer Warnung zu informieren.

Sonderregelungen können für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgesprochen werden. Eine Sonderregelung in Bezug auf den Umfang der Arbeitszeiten muss im Förderplan festgehalten sein.

In Jg. 9 bis 13: Ein Schüler, eine Schülerin meldet seiner/m TutorIn, falls das zeitliche Pensum nicht geschafft werden kann. Dadurch kann dem Schüler der Druck genommen werden, sich bei jeder Lehrkraft für fehlenden Einsatz entschuldigen zu müssen.

Die Beurteilung der fachlichen Leistung bleibt weitgehend unabhängig davon, wie viel Zeit ein Schüler aufbringen kann.

21. Schüler-Krankmeldungen – Fehlen von SchülerInnen auch in den Distanzphasen

Ein/e SchülerIn der Jg. 5 - 11, die/der erkrankt ist, wird von den Eltern im Sekretariat krank gemeldet.

Volljährige SchülerInnen und die der Jg. 12 und 13 melden sich selbst bei ihren TutorInnen und FachlehrInnen **krank**.

Wenn ein Schüler unentschuldigt nichts von sich hören lässt, informiert seine Fachlehrkraft die TutorInnen.

22. Vertretungsunterricht

Der Vertretungsunterricht wird von der Schulleitung organisiert.

23. Besuche von Gästen in Distanzphasen mit mehreren TeilnehmerInnen

Besuche von Gästen und Eltern in Distanzphasen, an denen mehrere SchülerInnen und/oder eine Lehrkraft teilnimmt – insbesondere im Audio- und Videounterricht - sind nur erlaubt, wenn alle beteiligten SchülerInnen (und deren Eltern) und die beteiligten Lehrkräfte einverstanden sind.¹

¹ Besuche von Seminarleitungen im Rahmen der Lehrerausbildungen sind grundsätzlich gestattet. Sie müssen bei der Schulleitung und bei der Lerngruppe vor dem Besuch angekündigt werden.

24. Ton- und Bildaufnahmen

Es gilt auch in Distanzphasen das Übereinkommen (Hausordnung):

„Tonaufnahmen und Bildaufnahmen aller Art sind [...] untersagt. [...] Abweichend davon können Tonaufnahmen und Bildaufnahmen im Einzelfall durch ein Mitglied des Kollegiums gestattet werden, wenn diesem wirksame Einverständniserklärungen über die Anfertigung und über die Nutzung vorliegen.“

Das schließt Screenshots und andere Mitschnitte ein.

25. Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht, Videoübertragung, Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten

Im Januar 2021 hat die Hamburgische Bürgerschaft §98c des Hamburgischen Schulgesetzes neu verabschiedet.²

26. Technische Ausstattung

SchülerInnen, die Hilfe bei der technischen Ausstattung für die Distanzphasen benötigen, wenden sich über ihre TutorInnen an die Schule. SchülerIn, Familie und Schule suchen gemeinsam nach guten technischen Lösungen.

² Aus dem Hamburgischen Schulgesetz:

§ 98 c

Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht, Videoübertragung, Verarbeitung von Ton-, Bild- und Videodaten

(1) Der Unterricht und die sonstigen pflichtgemäßen Schulveranstaltungen können in Form eines gleichzeitigen Informationsaustausches zur Bild- und Tonübertragung zwischen der Schule und der Wohnung der Schülerinnen und Schüler oder einem anderen geeigneten Lernort erfolgen, wenn einzelnen oder mehreren Schülerinnen oder Schülern die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Schule aus wichtigem Grund nicht möglich oder die Beschulung bei Abwesenheit von Teilgruppen nur in Form eines Wechsel- oder Hybridunterrichts organisierbar ist (Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht). Wichtige Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere bei Katastrophenfällen, Störungen der schulischen Infrastruktur sowie zur Sicherstellung des Gesundheits-, Infektions- und Seuchenschutzes vor. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend für den Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht.

(2) Der Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht ist in der Form vertraulich durchzuführen, dass an ihm nur die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls ihre Sorgeberechtigten, die Lehrkräfte sowie an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligte der jeweiligen Klasse teilnehmen können. Zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts sollen elektronische Lernportale und pädagogische Netzwerke gemäß § 98b genutzt werden. Sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Schulen und die zuständige Behörde sind zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts befugt, personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation zwingend erforderlich ist. Eine Aufzeichnung der genannten personenbezogenen Daten ist nicht zulässig.

(4) Zum Schutz der Rechte der Betroffenen nach Absatz 3, insbesondere zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes, zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung sowie zur Wahrung der Vertraulichkeit des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts ergreifen die Schulen und die zuständige Behörde die geeigneten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Hierzu gehören neben den in den Artikeln 12, 13 und 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationspflichten und Maßnahmen insbesondere:

1. Maßnahmen, die sicherstellen, dass keine Aufzeichnung erfolgt und keine Daten nach Absatz 3 an andere als die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen offengelegt werden,
2. Sensibilisierung der am Fern-, Wechsel- oder Hybridunterricht beteiligten Personen hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die Rechte und Interessen betroffener Personen sowie über die Bedeutung des Schutzes der eigenen und der Daten anderer im Rahmen des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts,
3. Verzicht von Bildübertragungen der Betroffenen, wenn das Lernziel in der jeweiligen Unterrichtssituation auch ohne diese erreicht werden kann.

(5) Die Schulen und die zuständige Behörde sorgen dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler über eine geeignete technische Ausstattung und geeignete örtliche Rahmenbedingungen zur Durchführung des Fern-, Wechsel- oder Hybridunterrichts verfügen.